

Förderrichtlinie zur Stiftung Wohnungshilfe Hameln

- Förderung von selbst genutztem Wohneigentum -

Die Stadt Hameln fördert ergänzend zur staatlichen Wohnungsbauförderung die Schaffung von selbst genutztem Wohneigentum im Gebiet der Stadt Hameln.

A. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind

- kinderreiche Haushalte mit 2 und mehr Kindern, wenn 1 Kind noch nicht 15 Jahre alt ist.
- Haushalte, wenn zum Haushalt schwerbehinderte Personen gehören, bei denen aufgrund der Behinderung ein besonderer baulicher Aufwand erforderlich ist, um die Wohnungen behindertengerecht zu gestalten. Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere Personen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (aG), Rollstuhlbenutzer, Blinde und hochgradig Sehbehinderte; weiterhin Personen, bei denen durch das Fortschreiten einer Erkrankung, z.B. Multiple-Sklerose, ein entsprechender Bedarf gegeben ist.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie besteht nicht.

B. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden der Neubau bzw. der Erstbezug sowie der Kauf und Erwerb in Zusammenhang mit Modernisierung von selbst genutztem Wohneigentum.
Die Fördermittel werden als Baudarlehen gewährt.

C. Höhe der Förderung:

Grundbetrag für den Neubau bzw. Erstbezug ⇒ 10.000,00 €

Grundbetrag für den Kauf/Erwerb in Zusammenhang mit Modernisierung ⇒ 7.500,00 €

Zusätzlich:

Für jedes weitere Kind unter 15 Jahren (ab dem 3. Kind) ⇒ 1.250,00 €

Für Schwerbehinderte, für die aufgrund der Behinderung ein besonderer baulicher Aufwand erforderlich ist ⇒ 1.250,00 €

D. Voraussetzungen für die Förderung:

Es gelten die jeweils gültigen Fördervoraussetzungen des Landes Niedersachsen (z. Zt. das Wohnraumförderungsprogramm 2007).

E. Darlehensbedingungen:

Zinsen:	keine
Tilgung:	3 % jährlich beginnend mit dem Jahr nach der vollständigen Auszahlung
Verwaltungskostenbeitrag:	0,5 % jährlich vom ursprünglichen Darlehensbetrag beginnend mit dem Tag nach der vollständigen Auszahlung. Eine angemessene Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages ist frühestens nach 10 Jahren ab Darlehensauszahlung zulässig.
Darlehenssicherung:	Das Darlehen ist durch Bestellung einer Grundschuld und Eintragung ins Grundbuch an rangbereiter Stelle dinglich zu sichern.
Auszahlungsmodalitäten:	Die Auszahlung erfolgt bei Neubau in Höhe von 50 % nach Baubeginn und 50 % nach Fertigstellung (Schlussbescheinigung). Bei Kauf/Erwerb in Zusammenhang mit Modernisierung erfolgt die Darlehensauszahlung in Höhe von 80 % nach Besitzübergabe und 20 % bei Vorlage des Nachweises über die Beendigung der Modernisierung (Schlussbescheinigung).

F. Verfahren:

Die Fördermittel sind schriftlich bei der städtischen Wohnraumförderungsstelle zu beantragen.

G. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird das Eigentumsförderprogramm der Stadt Hameln in der Fassung vom 01.01.2002 (Förderungsrichtlinien 2002) aufgehoben.

Hameln, den 01.01.2009

Susanne Lippmann
Oberbürgermeisterin